

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Datum

22.01.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2025
„Lieblingsplätze für alle“

Gesetzliche Grundlage:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur
investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten
und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL
Investitionen Teilhabe) i. d. F. vom 28. Juni 2023

Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum
Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen
„Lieblingsplätze für alle“ vom 4. September 2024 über
die Höhe der Fördersummen

§§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates
Sachsen (SäHO) sowie die Verwaltungsvorschriften
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur SäHO

Hauptsatzung Landkreis Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, die mit dem Investitionsprogramm
„Lieblingsplätze für alle“ für den Landkreis Zwickau in 2025 bereitgestellten Fördermittel in Höhe
von 279.500,00 Euro bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank zu beantragen mit den als
Anlagen beigefügten zwei Maßnahmenlisten

- Teil A – Anlage zum Antrag Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für
alle“ - Übersicht zu fördernder Einzelmaßnahmen
- Teil B – Anlage zum Antrag Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für
alle“ - Übersicht zu fördernder Einzelmaßnahmen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Seit der Novellierung der Förderrichtlinie Investitionen Teilhabe vom 13. Dezember 2022 ist das Investitionsprogramm fester Bestandteil der Fördermittelvergabe.

Ziel des Programms ist, die für Menschen mit Behinderungen bestehenden Barrieren des Zugangs und der Nutzung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen zu beseitigen.

Neben den in der Beschlussvorlage genannten rechtlichen Grundlagen der Förderung sind die Sächsische Bauordnung und die Planungsgrundlagen der DIN Barrierefreies Bauen zu beachten.

Verfahren, Maßnahmen

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB). Antragsteller bei der SAB und Erstempfänger der Fördermittel sind die Landkreise/Kreisfreien Städte.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als Erstempfänger der Fördermittel sind aufgefordert, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Beteiligung ihrer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und/oder ihrer Behindertenbeiräte die Schwerpunkte und Prioritäten festzulegen. Die Bewilligung erfolgt in Höhe einer Pauschale pro Landkreis/Kreisfreier Stadt als Erstempfänger.

Für den Landkreis Zwickau beträgt das zur Bewilligung der Einzelmaßnahmen vorgesehene Budget für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 279.500,00 Euro. Davon sollen 69.875,00 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen eingesetzt werden. Sofern die finanziellen Mittel für den Bereich der Arztpraxen nicht vollständig ausgeschöpft werden, stehen sie für den allgemeinen Förderbereich (Teil A) zur Verfügung.

Der Antrag ist mit zwei abgestimmten priorisierten Maßnahmenlisten (Teil A - für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, Teil B - für kleine Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit in bestehenden ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen) der Bewilligungsbehörde bis 31. Januar 2025 vorzulegen.

Der Aufruf zur Antragstellung an die Interessenten erfolgte erstmals im April 2024 im Landkreiskurier des Landkreises Zwickau. Die Abgabefrist für die Anträge war der 1. Oktober 2024. Von Mai bis September 2024 folgten monatliche Artikel im Landkreiskurier.

30 Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt 569.299,99 Euro (unter Beachtung der beantragten Brutto- und Nettosummen) wurden eingereicht. 28 der vorliegenden Anträge betreffen den allgemeinen Förderbereich und zwei den Förderbereich Arztpraxen.

Vier Anträge aus dem allgemeinen Förderbereich und ein Antrag aus dem Förderbereich Arztpraxen erfüllten die formalen Voraussetzungen nicht und waren daher bei der Priorisierung nicht berücksichtigungsfähig. Die Priorisierung der 25 förderfähigen Anträge erfolgte anhand der festgelegten und im Aufruf zur Antragstellung veröffentlichten Kriterien.

Im Vordergrund stand, eine ausgewogene territoriale Verteilung in den Planungsräumen des Landkreises Zwickau zu gewährleisten. Die Fördermittel in Höhe von 279.500,00 Euro (inkl. 69.875,00 Euro) wurden daher zunächst auf die fünf Planungsräume entsprechend ihrer Einwohnerzahlen im Verhältnis zum Gesamtlandkreis verteilt.

Die 25 Anträge wurden entsprechend des Ortes, in der sich die zu fördernde Einrichtung befindet, den jeweiligen Planungsräumen zugeordnet.

Es erfolgte dann die Bewertung innerhalb der Planungsräume nach mit Punkten gewichteten Kriterien. Der Antrag mit der höchsten Punktzahl erhielt den 1. Rang, der Antrag mit der niedrigsten Punktzahl den letzten Rang. Bei identischer Punktzahl ergaben sich die Endplatzierungen auf der Grundlage der Fördersummen der jeweiligen geplanten Projekte, beginnend bei der kleinsten Maßnahme.

Von den innerhalb der Planungsräume priorisierten Anträgen wurden von der höchsten Gesamtpunktzahl (Rangfolge) abfallend so viele Anträge mit der beantragten Fördersumme in voller Höhe in die Grundpriorisierung übernommen, bis der vorgesehene Planungsraumanteil erreicht war bzw. die nächst folgenden Vorhaben, bei ebenfalls vollständiger Förderung der benötigten Fördersumme, den jeweiligen Planungsraumanteil überschritten hätten.

In den Planungsräumen I, III, IV und V lagen die Antragssummen über den ermittelten Planungsraumanteilen. Im Planungsraum II blieben nach dieser vorgenommenen Grundpriorisierung Fördermittel übrig.

Drei Folgeanträge gingen damit in eine Nachpriorisierung ein. Die Nachpriorisierung erfolgte ebenso planungsraumorientiert.

Dabei wurde stufenweise vorgegangen und jeweils die pro Planungsraum nächsten Vorhaben (soweit vorhanden) betrachtet. Reichten die verbleibenden Fördermittel für alle Vorhaben der jeweils nächsten Stufe aus, gingen diese in die Nachpriorisierung ein. Anderenfalls erfolgte auch hier eine Festlegung der Rangfolge anhand der Gesamtpunktzahl.

Gemäß diesem Bewertungssystem könnten von den vorliegenden förderfähigen Anträgen 14 Vorhaben (inklusive der einen Maßnahme in einer Arztpraxis) in der jeweils beantragten Förderhöhe bewilligt werden. Der finanzielle Gesamtumfang beträgt dafür 259.299,98 Euro. Ein weiteres Vorhaben könnte mit zusätzlichen Eigenmitteln des Antragstellers in Höhe von 3.171,34 Euro umgesetzt werden.

Kommt das für diesen Antragsteller nicht in Betracht, werden entsprechend der Priorisierung die nächsten Antragsteller angefragt, ob deren Vorhaben mit Einsatz zusätzlicher Eigenmittel realisierbar ist.

Es wird davon ausgegangen, dass das für den Landkreis Zwickau vorgesehene Budget in 2025 von 279.500,00 Euro ausgeschöpft wird.

Zur Antragstellung bei der SAB sind die zu fördernden Anträge der Planungsräume gemäß der endgültigen Priorisierung in den beigefügten Maßnahmenlisten zu Teil A und Teil B zusammengefasst.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates wurden mit Schreiben vom 8. November 2024 über die geplante Umsetzung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ im Kalenderjahr 2025 informiert und erhielten die Möglichkeit zur Rückäußerung bis zum 25. November 2024, wovon kein Gebrauch gemacht wurde.